

Betriebsvereinbarung SEG-Zulage

gemäß § 31 (1) SWÖ-KV

Abgeschlossen zwischen der Geschäftsführung und dem
Angestelltenbetriebsrat der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung

§ 1) Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung.

§ 2) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3) Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt ab 1.9.2018 in Kraft und wird befristet auf 2 Jahre abgeschlossen.

Diese Befristung ist ausdrücklich darauf zurückzuführen, dass vorgesehen ist, die Kriterien laut §4 auch unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus der geplanten Evaluierung der psychischen Belastung am Arbeitsplatz gemeinsam zu evaluieren und zu überarbeiten.

§ 4) Arbeitsbedingungen unter Schmutz, Erschwernissen und Gefahren

Im Sinne der Bestimmungen des § 31, Abs 1 SWÖ-KV werden erschwerte Arbeitsbedingungen als solche definiert, wo überwiegend im Sinne des § 68 EStG während der Arbeit mit Kindern Schmutz, Erschwernisse und/oder Gefahren auftreten:

- Besondere psychische Belastung in der Arbeit mit Kindern
 - erschwerte Kommunikation bei Kindern mit starken kommunikativen Einschränkungen bzw. Verständigungsschwierigkeiten
 - erhöhtes Auftreten von Konflikten, Mobbing oder (psychischer und physischer) Aggressivität in der Gruppe
 - erhöhte erforderliche Konzentration und Aufmerksamkeit hinsichtlich Gefahreinschätzung (Selbst- oder Fremdgefährdung)
 - besondere Aufmerksamkeit bei Radikalisierungstendenzen oder Maßnahmen zur Deradikalisierung und Extremismusprävention
- Erhöhte physische Belastung bei Kindern mit körperlichen Behinderungen durch vermehrten körperlichen Einsatz (Kraftaufwand)
- Erhöhte Verschmutzungsgefahr durch Körperkontakt (z.B. durch regelmäßig erforderliche Hilfe beim Klogang, häufiges Übergeben etc.)
- Erhöhte Belastung durch die Notwendigkeit des Einsatzes besonders herausfordernder Erziehungsmaßnahmen oder Verwendung besonders vorbereitungsintensiver, komplexer Arbeitsmittel.

Eine demonstrative Aufzählung befindet sich in Anhang 1 (Auflistung „Erschwernisse in der Arbeit mit behinderten und/ oder schwer verhaltensauffälligen Kindern“)

§ 5) Höhe der SEG-Zulage

Die SEG-Zulage wird pro Stunde, in denen regelmäßig unter erschwerten Bedingungen gearbeitet wird, bezahlt. Aus den regelmäßigen individuell anfallenden Stunden unter erschwerten Bedingungen wird eine individuelle Pauschale nach folgendem Schlüssel berechnet:

Durchschnittlich gibt es 226 Betreuungstage im Jahr. Dadurch ergeben sich, abhängig von der wöchentlichen erschwerten Stundenanzahl, durchschnittl. erschwerte Arbeitsstunden im Monat, welche mit dem Stundensatz für eine SEG-Zulage lt. SWÖ-KV § 31 (Jahr 2018: 1,10.- Euro) multipliziert werden.

Schlüssel:

A (-> erschwerte Arbeitsstd. pro Woche) : 5 = **B** (-> durchschnittl. erschw. Arbeitsstd. pro Tag)

B x 226 Betreuungstage = **C** (-> ergibt die durchschnittlichen erschw. Arbeitsstunden pro Jahr)

C : 12 = **D** (-> ergibt die durchschnittlichen erschw. Arbeitsstunden pro Monat)

D x € 1,10 (Stand: 2018) = **monatliche Pauschale** (aufgerundet auf den vollen Euro)

Formel:

=> $\{[(A: 5) \times 226] : 12\} \times € 1,10 = \text{monatliche Pauschale}$ (aufgerundet auf d. vollen Euro)

Bei 26 regelmäßigen erschwerten Arbeitsstunden pro Woche ergibt dies beispielsweise eine monatliche Pauschale von € 108,00.

SpringerInnen werden die anfallenden erschwerten Stunden anhand der Dokumentation in der SpringerInnenliste jeweils im Folgemonat abgegolten.

Ablauf:

- Im Stunden- bzw. Dienstzeitplan werden von der Mitarbeiterin jene Stunden angezeichnet, welche unter erschwerten Bedingungen gearbeitet wird
- Im Kriterienkatalog (§ 4 dieser BV plus Anhang 1) werden von der Mitarbeiterin die zutreffenden Kriterien markiert und gegebenenfalls ergänzt
- Wenn eingereicht, wird auf die Erlass-217-Formulare verwiesen bzw. diese mitübermittelt
- Alle Unterlagen werden mit dem Antragsformular in die Zentrale übermittelt, zu Beginn des Schuljahres idealerweise bis Ende September (Auszahlung rückwirkend ab Schuljahresbeginn) oder ab Zustand der Erschwernis
- Bei negativer Bearbeitung werden die Unterlagen einem paritätischen Gremium (besetzt durch VertreterInnen des Arbeitgebers und des Betriebsrats) vorgelegt, welches anhand des Kriterienkatalogs und gegebenenfalls unter Zuziehung zusätzlicher arbeitspsychologischer oder schulischer Expertise eine Empfehlung bezüglich Anerkennung und Ausmaß der Zulage abgibt.
- Die ermittelte SEG-Pauschale steht in der berechneten Höhe solange zu, solange die erschwerten Arbeitsstunden bestehen. Bei dauerhafter Veränderung (= länger als einer Woche) des Ausmaßes der erschwerten Arbeitsstunden muss eine Neuberechnung stattfinden.


Für die Geschäftsführung

29. Oktober 2018


Für den Angestelltenbetriebsrat